jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/18 8ObA3/06h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2006

Norm

ABGB §1042 A
ABGB §1422
ABGB §1423

Rechtssatz

Die §§ 1422, 1423 ABGB räumen zwar demjenigen, der die Schuld eines anderen, für die er nicht haftet, bezahlt, die Möglichkeit ein, eine Abtretung der Rechte zu begehren, verpflichten diesen aber nicht dazu. Hat der Zahlende nicht einmal schlüssig die Abtretung verlangt, so führt die Zahlung zur Tilgung und damit zum Untergang der Sicherungsrechte; es steht ihm gegen den Schuldner dann nur der Anspruch nach § 1042 ABGB zu.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 3/06h
  Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 ObA 3/06h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121638

Dokumentnummer

JJR_20061218_OGH0002_008OBA00003_06H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at